

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 3. August 1999

Beschäftigung von Honorarkräften in der Jugendhilfe

Wir fragen den Senat:

1.
 - a) Welche Angebote der öffentlichen Jugendhilfe (aufgeschlüsselt nach Tätigkeiten) werden durch Honorarkräfte erbracht?
 - b) Wie viele Honorarkräfte waren 1999 jeweils in den einzelnen Bereichen beschäftigt?
 - c) Mit welchem Stundenumfang und zu welchen Honorarsätzen?
 - d) Wie viele der Honorarkräfte liegen mit ihrem Einkommen oberhalb der Grenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse?
2.
 - a) Welche Auswirkungen haben die gesetzlichen Neuregelungen zur Scheinselbstständigkeit nach Meinung des Senats auf die Beschäftigung von Honorarkräften in der öffentlichen Jugendhilfe?
 - b) Besteht nach Meinung des Senats weiterhin die Möglichkeit, bei zeitlich und inhaltlich begrenzten Angeboten der Jugendhilfe Honorarkräfte einzusetzen?
3. Wie wurden die Einrichtungen und die betroffenen Honorarkräfte über das seit dem 1. Januar 1999 geltende Gesetz zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit und dessen Auswirkungen informiert?
4.
 - a) Wie viele in der Jugendhilfe tätigen Honorarkräfte haben sich in diesem Jahr in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst eingeklagt?
 - b) Auf welche gesetzlichen Bestimmungen haben sich die Kläger/-innen berufen?
 - c) Sind diese Beschäftigten in ihren vorherigen Arbeitsbereichen eingesetzt worden?
 - d) Sind nach Kenntnis des Senats weitere Klagen eingereicht worden?
5.
 - a) Für welche Angebote der öffentlichen Jugendhilfe laufen die Honorarverträge zum 31. August 1999 aus?
 - b) Auf welcher vertraglichen Basis sollen die betroffenen Honorarkräfte ab September 1999 beschäftigt werden?
6. Welche Auswirkungen haben die gesetzlichen Neuregelungen zur Scheinselbstständigkeit nach Auffassung des Senats auf die freien Träger der Jugendhilfe und ihre Angebote?

Anja Stahmann, Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antwort des Senats vom 7. September 1999

1. a) Welche Angebote der öffentlichen Jugendhilfe (aufgeschlüsselt nach Tätigkeiten) werden durch Honorarkräfte erbracht?

Im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden in folgenden Bereichen Leistungen durch Honorarkräfte erbracht:

- Förderung von behinderten Kindern in Tagesbetreuungseinrichtungen,
- Projekte in Kindertagesheimen,
- Schularbeitenhilfe im Rahmen der Schulkinderbetreuung,
- Gruppenangebote für Eltern und gegebenenfalls Kinder in den Häusern der Familie,
- Aktivitätsangebote in Spielhäusern und auf betreuten Spielplätzen,
- Betreuung von älteren Schulkindern in Jugendfreizeitheimen,
- Angebotsgestaltung in Jugendfreizeitheimen,
- Familienentlastende Dienste,
- Erziehungsbeistandschaften,
- Begleitung von Berufspraktikanten (Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Erzieher).

- b) Wie viele Honorarkräfte waren 1999 jeweils in den einzelnen Bereichen beschäftigt?

Insgesamt wurden in 1999 ca. 370 Aufträge an freie Mitarbeiter vergeben.

- c) Mit welchem Stundenumfang und zu welchen Honorarsätzen?

Der Stundenumfang bewegt sich zwischen drei Stunden bis zu 35 Stunden pro Woche. Die Honorarsätze wurden ausgerichtet an der für die Stadtgemeinde Bremen geltenden Honorarordnung (vom 12. Januar 1993) und betragen je nach Qualifikation der Honorarkräfte zwischen 15,- DM und 35,- DM pro Stunde.

- d) Wie viele der Honorarkräfte liegen mit ihrem Einkommen oberhalb der Grenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da dies einer umfangreichen individuellen Nachforschung bedarf, die in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden konnte.

2. a) Welche Auswirkungen haben die gesetzlichen Neuregelungen zur Scheinselbstständigkeit nach Meinung des Senats auf die Beschäftigung von Honorarkräften in der öffentlichen Jugendhilfe?

Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Regelungen zur Scheinselbstständigkeit die Anzahl der in Zukunft abzuschließenden Verträge über freie Mitarbeit reduzieren wird. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es zu Veränderungen in der Leistungserbringung immer dort kommen wird, wo keine freien Mitarbeiter mehr tätig sein können. Da die damit verbundenen Kostensteigerungen nicht in jedem Falle erwirtschaftet werden können, sind Leistungseinschränkungen nicht auszuschließen.

- b) Besteht nach Meinung des Senats weiterhin die Möglichkeit, bei zeitlich und inhaltlich begrenzten Angeboten der Jugendhilfe Honorarkräfte einzusetzen?

Ja, die Möglichkeit besteht auch in der Zukunft.

3. Wie wurden die Einrichtungen und die betroffenen Honorarkräfte über das seit dem 1. Januar 1999 geltende Gesetz zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit und dessen Auswirkungen informiert?

Alle für Leistungsbereiche des Amtes für Soziale Dienste tätigen Honorarkräfte wurden von dort angeschrieben mit der Aufforderung der Überprüfung ihres Status. Damit verbunden war eine Information über die Auswirkungen der Gesetzesänderung.

4. a) Wie viele in der Jugendhilfe tätigen Honorarkräfte haben sich in diesem Jahr in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst eingeklagt?

Keine. Klage erhoben wurde von acht in der öffentlichen Jugendhilfe tätigen Honorarkräfte. Die Übernahme in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis erfolgte ohne Urteil.

- b) Auf welche gesetzlichen Bestimmungen haben sich die Kläger/-innen berufen?

Es wird darauf hingewiesen, dass entgegen teilweise anderslautender Angaben in der Presse die Änderung des § 7 SGB IV durch Artikel 3 des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) keinerlei Auswirkungen auf die o. g. Fälle hatte, da die Regelungen zur Feststellung einer Scheinselbstständigkeit ausschließlich die Frage der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung betreffen.

Die von zwei beim Amt für Soziale Dienste - Abt. Ost - eingesetzten Honorarkräfte erhobenen Klagen auf Feststellung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses stützten sich auf die vom Bundesarbeitsgericht (BAG) entwickelten Grundsätze zur Abgrenzung von Arbeitsverhältnissen zu den Rechtsverhältnissen von freien Mitarbeitern. Insbesondere wurde auf das BAG-Urteil vom 6. Mai 1998 (5 AZR 347/97) Bezug genommen, in dem das BAG festgestellt hatte, dass die bei einer privaten bremischen Stiftung eingesetzten Familienhelferinnen als Arbeitnehmerinnen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung wurde in beiden Fällen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis anerkannt, so dass die Klageverfahren damit ohne Urteil beendet wurden. In weiteren Parallelfällen, insbesondere beim Amt für Soziale Dienste - Abt. Süd -, wurde daraufhin ebenfalls die Arbeitnehmereigenschaft anerkannt.

- c) Sind diese Beschäftigten in ihren vorherigen Arbeitsbereichen eingesetzt worden?

Der Einsatzort hängt ab von der Qualifikation der Mitarbeiter und den entsprechenden Bedarfen in den verschiedenen Leistungsbereichen.

- d) Sind nach Kenntnis des Senats weitere Klagen eingereicht worden?

Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Klagen eingereicht werden; zur Zeit sind jedoch keine weiteren bekannt.

5. a) Für welche Angebote der öffentlichen Jugendhilfe laufen die Honorarverträge zum 31. August 1999 aus?

Für einen Großteil der Angebote, die an das Kindergarten- oder Schuljahr gebunden sind, sind die Verträge zum 31. August 1999 oder auch schon zum Juli d. J. ausgelaufen. Es handelt sich insbesondere um Angebote in Kindertagesheimen, in der Schularbeitenhilfe und in den sog. Lückeprojekten zur Betreuung von Schulkindern.

- b) Auf welcher vertraglichen Basis sollen die betroffenen Honorarkräfte ab September 1999 beschäftigt werden?

Notwendige Programme werden in Zukunft erhalten bleiben. Über die adäquate Vertrags- und Beschäftigungsform ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. Dabei findet auch der mit Sozialversicherungsträgern abgestimmte Vertrag über freie Mitarbeit Anwendung. Darüber hinaus wird

der gesamte Bereich der Tätigkeiten von Honorarkräften bis Ende des Jahres überprüft, um zu klären, welche Tätigkeiten auch langfristig notwendig und unverzichtbar sind und welche Organisationsform dafür zweckmäßig ist.

6. Welche Auswirkungen haben die gesetzlichen Neuregelungen zur Scheinselbstständigkeit nach Auffassung des Senats auf die freien Träger der Jugendhilfe und ihre Angebote?

In allen Fällen, in denen nicht länger von freien Mitarbeiterverhältnissen ausgegangen werden kann, können bei den freien Trägern höhere Kosten entstehen. Diese müssen grundsätzlich von dem jeweiligen Träger erwirtschaftet werden. In den Fällen, in denen die Aufgaben bei den freien Trägern unabweisbar notwendig zu erbringen sind und der entstehende Mehrbedarf mit eigenen Mitteln der freien Träger nicht erfüllt werden kann, wird der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales prüfen, ob zusätzliche Mittel aus seinem Haushalt bereitgestellt werden können. Es ist Ziel des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, zumal bei Leistungen, auf die dem Grunde und dem Umfang nach nicht veränderbare Rechtsansprüche bestehen, keine Einschränkungen entstehen zu lassen.